

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Rosenheim vom 01.08.2018

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 27.06.2017 (GVBl. S. 278) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Rosenheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,
 4. aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
 5. einen Notruf, den ein Sicherheitsdienst trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,
 6. das Ausrücken zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 4 BayFwG ersetzt verlangen können, eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Rosenheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben ihrer Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 3. Ausbildungen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

- (5) Werden der Stadt Rosenheim von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiterverrechnet, soweit dem Grunde nach ein Aufwendungsersatzanspruch besteht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner,
1. wer die Feuerwehr in Anspruch genommen oder beauftragt hat,
 2. wer für die Kostenschuld einer dritten Person kraft Gesetzes haftet,
 3. wer Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigter einer Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
 4. wer Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
 5. in wessen Interesse und wirklichem oder mutmaßlichem Willen das Tätigwerden der Feuerwehr liegt
 6. wer durch sein Tun oder Unterlassen das Tätigwerden der Feuerwehr unmittelbar oder mittelbar veranlasst.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Gebührensatzung der Stadt Rosenheim vom 04.07.1994 (ABl. S. 141), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001 (ABl. S. 317) außer Kraft.

Rosenheim, 05.07.2018

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens berechnet.

Etwaig anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

1.1	Führungsfahrzeuge und Mannschaftstransportwagen	
1.1.1	Kommandowagen	0,50 €
1.1.2	Mehrzweckfahrzeug	3,30 €
1.1.3	Einsatzleitwagen	3,20 €
1.1.4	Mannschaftstransportwagen	2,90 €
1.1.5	Großraum-Mannschaftstransportwagen	4,10 €
1.2	Tanklöschfahrzeuge	
1.2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	6,40 €
1.2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 20, L F16/12 ohne Rettungssatz)	7,70 €
1.2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	8,20 €
1.3	Hubrettungs-, Wechselladerfahrzeuge	
1.3.1	Drehleiter mit Rettungskorb (DLAK 23-12)	13,20 €
1.3.2	Wechselladerfahrzeug	4,70 €
1.4	Lösch- und Tragkraftspritzenfahrzeuge	
1.4.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20, LF 16/12 m. Rettungssatz)	8,30 €
1.4.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 10, LF 8/6, StLF)	6,40 €
1.4.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	4,90 €
1.5	Gerätewagen- und Schlauchwagen	
1.5.1	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G2)	8,90 €
1.5.2	Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz	8,90 €
1.5.3	Gerätewagen <7,5 t.	3,90 €
1.5.4	Gerätewagen Logistik (GW-L2, Versorgungs-LKW)	6,50 €
1.6	Rüst- und Gerätewagen	
1.6.1	Rüstwagen	9,20 €
1.6.2	Kleinalarmfahrzeug	5,20 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Als Ausrückestundenkosten werden berechnet:

2.1	Führungsfahrzeuge und Mannschaftstransportwagen	
2.1.1	Kommandowagen	30,10 €
2.1.2	Mehrzweckfahrzeug	37,20 €
2.1.3	Einsatzleitwagen	35,10 €
2.1.4	Mannschaftstransportwagen	24,40 €
2.1.5	Großraum-Mannschaftstransportwagen	24,40 €
2.2	Tanklöschfahrzeuge	
2.2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	111,90 €
2.2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 20, LF16/12 ohne Rettungssatz)	111,90 €
2.2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	109,30 €
2.3	Hubrettungs-, Wechselladerfahrzeuge	
2.3.1	Drehleiter mit Rettungskorb (DLAK 23-12)	241,50 €
2.3.2	Wechselladerfahrzeug	111,30 €
2.3.3	Teleskoplader	127,00 €
2.4	Lösch- und Tragkraftspritzenfahrzeuge	
2.4.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20, LF 16/12 m. Rettungssatz)	150,30 €
2.4.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 10, LF 8/6, StLF)	107,10 €
2.4.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	91,00 €
2.5	Gerätewagen- und Schlauchwagen	
2.5.1	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G2)	246,40 €
2.5.2	Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz	155,20 €
2.5.3	Gerätewagen <7,5 t.	31,60 €
2.5.4	Gerätewagen Logistik (GW-L2, Versorgungs-LKW)	90,20 €
2.6	Rüst- und Gerätewagen	
2.6.1	Rüstwagen	150,50 €
2.6.2	Kleinalarmfahrzeug	58,10 €
2.7	Wasserrettungsfahrzeuge	
2.7.1	Mehrzweckboot (Betriebsstunde)	66,70 €
2.8	Sonstige, Abrollbehälter *	
2.8.1	AB-SLM (Sonderlöschmittel)	70,40 €
2.8.2	AB-ÖEL (ELW 2)	86,20 €
2.8.3	AB-Unterkunft	35,60 €
2.8.4	AB-WFS (Wasserfördersystem)	54,30 €
2.8.5	AB-DekonV	2,60 €

* Verrechnung jeweils mit Wechselladerfahrzeug

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuergerätehaus bzw. vom Standort bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- 3.1 Für den Einsatz der Feuerwehreinsatzstaffel der Stadt Rosenheim sowie der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird folgender Stundensatz berechnet:

33,00 €

3.2 Sicherheitswachdienst

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs.2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst erhoben:

- a) für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 17,50 €

Abweichend von vorgenannter Regelung wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde pro Wachdienstleistenden berechnet.

4. Pauschalgebühren

Es werden folgende Pauschalen erhoben:

4.1 Fehllarme von privaten Brandmeldeanlagen gemäß Alarmierungsplanung

- a) B1 207,00 €
b) B1 + DLAK 430,00 €
c) B3 + DLAK 762,00 €

4.2 Öffnen und verschließen von Aufzugstüren 286,00 €

5. Ausbildungen

5.1 Für die Ausbildung zum Brandschutz Helfer werden berechnet:

- a) komplette Ausbildung bis 16 Teilnehmer 412,00 €
b) jeder weitere Teilnehmer 26,00 €